

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Verfahrensordnung (VerfO): Aufnahme Regelungen zu Stellungnahmerechten nach § 136c Absatz 3 bis Absatz 5 SGB V

Vom 16. Juli 2020

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung.....	3
4.	Verfahrensablauf	4

1. Rechtsgrundlage

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschließt nach § 91 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 SGB V eine Verfahrensordnung (VerfO), in der er auch Regelungen zu Stellungnahme- und Anhörungsverfahren trifft. Änderungen in der VerfO bedürfen gemäß § 91 Absatz 4 Satz 2 SGB V der Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG).

2. Eckpunkte der Entscheidung

Die Änderungen pflegen die durch § 136c Absatz 3 bis 5 ergänzten Stellungnahmerechte für medizinische Fachgesellschaften ein und bestimmen – ähnlich den bisherigen Konkretisierungen für die Fachgesellschaften –, in welchen Fällen die gesetzlich vorausgesetzte Betroffenheit besteht.

Die Änderungen der VerfO zur Umsetzung dieser drei Stellungnahmerechte erfolgen in ihrem 1. Kapitel 3. Abschnitt (Gesetzlich vorgesehene Stellungnahmeverfahren).

Zu § 9:

Mit der Ergänzung in § 9 Absatz 5 Satz 1 wird das gut etablierte Stellungnahmeverfahren für medizinische Fachgesellschaften, welches für die Methodenbewertung (nach § 92 Absatz 7d Satz 1 SGB V), die Behandlungsprogramme chronisch Kranker (nach § 137f Absatz 2 Satz 5 SGB V) und zur Qualitätssicherung in der psychiatrischen und psychosomatischen Versorgung (nach § 136a Absatz 2 Satz 5 SGB V) praktiziert wird, für die gesetzlich ergänzten Stellungnahmeverfahren nach § 136c Absatz 3 Satz 5, Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 Satz 6 SGB V übernommen.

Als medizinische Fachgesellschaft gelten durch die Ergänzungen auch bei diesem Verfahren die in der Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften e.V. (AWMF) organisierten Fachgesellschaften und weitere, welche durch Antrag ihre Eigenschaft vom G-BA feststellen lassen können. Dadurch wird sichergestellt, dass für die Anerkennung als medizinische Fachgesellschaft jeweils die gleichen Kriterien und das gleiche Verfahren angewandt werden.

Die Ergänzung der Wörter „oder betroffenen“ in Satz 1 gibt die gesetzlichen Begriffe zur Auswahl der relevanten Fachgesellschaften wieder, welche auch in § 10 Absatz 2b Satz 3 ff. ihren Niederschlag gefunden hat.

Zu § 10 Absatz 2a:

Durch die Einfügung in § 10 Absatz 2a Satz 1 wird die AWMF auch im Rahmen der neu eingeführten Stellungnahmeverfahren nach § 136c Absatz 3 Satz 5, Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 Satz 6 SGB V mit der Auswahl der betroffenen Fachgesellschaften unter ihren Mitgliedern betraut. Die Ergänzung der Wörter „oder betroffenen“ in Satz 1 und 4 gibt die gesetzlichen Begriffe zur Auswahl der relevanten Fachgesellschaften wieder, welche auch in Absatz 2b Satz 3 ff. ihren Niederschlag gefunden hat.

Zu § 10 Absatz 2b:

Durch die Ergänzung in Absatz 2b wird der Begriff der Betroffenheit ebenfalls parallel zu den bereits bestehenden Stellungnahmerechten von Fachgesellschaften näher bestimmt. Dabei nähert sich der G-BA in seiner Definition der an anderer Stelle genutzten Bezeichnung der „Einschlägigkeit“, welche in den Sätzen 1 und 2 konkretisiert wird, und stellt maßgeblich auf den in der Fachgesellschaft vorzufindenden besonderen wissenschaftlichen Kenntnisstand ab.

Mit dem KHSG und dem PpSG wurde durch § 136c Absatz 3 Satz 5, Absatz 4 Satz 4 und Absatz 5 Satz 6 SGB V jeweils ein Stellungnahmerecht für die betroffenen medizinischen Fachgesellschaften neu eingeführt („Den betroffenen medizinischen Fachgesellschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.“).

Das Stellungnahmerecht nach § 136c Absatz 3 Satz 5 SGB V bezieht sich auf die vom G-BA zu beschließenden bundeseinheitlichen Vorgaben für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen. Als betroffen im Sinne von § 136c Absatz 3 Satz 5 sind daher die medizinischen Fachgesellschaften anzusehen, in denen eine wissenschaftliche Befassung mit Vorgaben für die Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen stattgefunden hat oder stattfindet.

Das Stellungnahmerecht nach § 136c Abs. 4 Satz 4 SGB V erstreckt sich auf die Regelungen des G-BA zu strukturellen Voraussetzungen der einzelnen Notfallversorgungsstufen. Als von den Regelungen betroffen werden deshalb nur solche wissenschaftlichen Fachgesellschaften angesehen, in denen insbesondere eine wissenschaftliche Befassung mit Notfallstrukturen im Krankenhaus einschließlich den Anforderungen für Art und Anzahl von Fachabteilungen, Anzahl und Qualifikation des vorzuhaltenden Fachpersonals sowie zum zeitlichen Umfang der Bereitstellung von Notfalleleistungen stattgefunden hat oder stattfindet.

Das Stellungnahmerecht nach § 136c Absatz 5 Satz 6 SGB V gilt nur bei solchen Regelungen, in denen Vorgaben zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten für die stationäre Versorgung von Patienten und Patientinnen nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 KHEntG festgelegt werden. Dementsprechend regelt Satz 5, dass nur solche medizinischen Fachgesellschaften als betroffen gelten, welche sich wissenschaftlich mit den regelungsrelevanten Fragestellungen befasst haben oder befassen.

Dies kann im Einzelfall auch medizinische Fachgesellschaften umfassen, in denen eine wissenschaftliche Befassung mit den medizinischen Themen der Versorgungsbereiche stattfindet oder stattgefunden hat, zu denen Vorgaben zur Konkretisierung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten in den Anlagen der Zentrums-Regelungen erarbeitet werden.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Die AG Geschäfts-Verfahrensordnung hat zu dem Thema erstmals in ihrer Sitzung am 13. Juni 2019 beraten. Der UA Bedarfsplanung hat in seiner Sitzung am 19. August 2019 den Beschlussentwurf beraten und in seiner Sitzung am 12. Juni 2020 verabschiedet.

Anschließend hat die AG Geschäftsordnung-Verfahrensordnung in ihrer Sitzung am 22. Juni 2020 die Unterlagen beraten und an das Plenum weitergeleitet.

Das Plenum hat die Änderungen am 16. Juli 2020 beschlossen.

Die Genehmigung des Bundesministeriums für Gesundheit erfolgte am 26.10.2020.

Berlin, den 16. Juli 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken